

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 73.

Donnerstag, den 25. Juni

1868.

Bekanntmachung. Da dem vormals in Stroga aufhältlichen Kaiser Johann Conrad Fink in einer von ihm hier anhängig gemachten Privatanklagesache ein Bescheid zu publiciren ist, wird derselbe andurch aufgefordert, seinen jetzigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen. Zugleich ergeht das Ersuchen, den pp. Fink im Betretungsfalle auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen und Nachricht anher zu ertheilen.
Großenhain, den 17. Juni 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
i. v. Wilhelm, Assessor. B.

Bekanntmachung, die Räumung des Rödermühlgrabens betr.

Der Rödermühlgraben wird vom **Sonntag, den 5. Juli d. J., ab bis zur Mittwoch, den 8. Juli, Abends** abgedämmt werden und in Folge dessen während dieser Zeit die städtische Wasserleitung außer Gange sein. — Jedermann wird daher mit der Bedeutung hierauf aufmerksam gemacht, vorher auf Beschaffung ausreichenden Wasservorraths Bedacht zu nehmen und bis zum Wiedereintreten des Wassers zur Abwendung von Feuersgefahr sich ganz besonderer Vorsicht zu befleißigen. — Die Hausbesitzer dagegen haben bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thlr. 15 Ngr. auf die Böden oder in die Fluren und Höfe ihrer Häuser gehörig mit Wasser gefüllte Behälter zu stellen. — Indem Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich sämtliche Besitzer der an den obengenannten Mühlgraben angrenzenden Grundstücke hierdurch aufgefordert, den Graben in dem Eingangs gedachten Zeitraume und spätestens bis zum 8. Juli d. J. gehörig räumen zu lassen, widrigenfalls neben Auferlegung einer Geldstrafe von Fünf Thalern auf Kosten der Säumigen die Räumung des Grabens vorgenommen werden wird.
Großenhain, den 23. Juni 1868.

Der Stadtrath.
Kunze. Bschl.

Bekanntmachung. Die bestehende Vorschrift, nach welcher jeder Hausbesitzer das vor seinem Hause zwischen dem Straßenpflaster wuchernde Gras und zwar in der Ausdehnung, in welcher er zum Kehren des Straßenpflasters verpflichtet ist, auszuroden hat, wird hiermit zur genauen Beachtung und mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Hauswirthe oder Hausadministratoren, welche diese Vorschrift nicht befolgen, eine, in Wiederholungsfällen zu erhöhende Geldstrafe von zehn Groschen zu gewarten haben.
Großenhain, am 22. Juni 1868.

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung, Spritzenprobe betreffend.

Die diesjährige Spritzenprobe soll Sonnabend, den 27. Juni a. c., Abends 7½ Uhr auf hiesigem **Lindenplaz** abgehalten werden. — Die Spritzen-Mannschaften haben sich, **mit ihrem Abzeichen versehen**, Punkt 7 Uhr Abends am Spritzenhause zu versammeln und von da aus nach dem Verlesen die Spritzen auf den Lindenplaz zu bringen, sowie nach abgehaltener Probe in das Spritzenhaus zurückzuschaffen. — Die Wasserträger haben sich ebenfalls zur gedachten Zeit am Spritzenhause mit einzufinden. — Unentschuldigtes oder nicht genügend entschuldigtes Außenbleiben wird mit entsprechenden Geld-, bez. im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe geahndet werden.
Großenhain, den 24. Juni 1868.

Der Stadtrath.
Kunze.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Wie das „Dr. J.“ mittheilt, ist Se. Excellenz der Herr Staatsminister Dr. Freiherr v. Falkenstein am 23. Juni, begleitet von dem Herrn geh. Kirchenrath Dr. Feller, nach Worms abgereist, um an der dasigen Lutherfeier Theil zu nehmen.

Preußen. Der Reichstag hat am 19. Juni

in der Schlußabstimmung das Quartierleistungsgesetz, das Gewerbegesetz, das Bundesbeamten-gesetz, ferner das Gesetz über die Bundesrechnungsbehörde, sowie das Spielbankengesetz ohne Debatte angenommen. Darauf wurde das Statsgesetz definitiv fast einstimmig genehmigt. Auf eine Anfrage Las-ker's erwiderte der Bundescommissar Günther, daß der Bundeskanzler auch während seiner Abwesenheit die Contrasignaturen vollzieht, in den sonstigen